

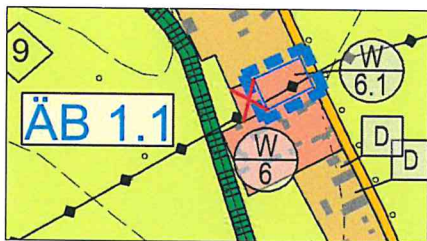
Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Bartenshagen-Parkentin

Genehmigung und Inkraftsetzung

1. Änderung (Neufassung) des Flächennutzungsplans

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Bartenshagen-Parkentin in ihrer Sitzung am 27.06.2022 beschlossene 1. Änderung (Neufassung) des Flächennutzungsplans wurde der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

Durch Bescheid des Landrates, Landkreis Rostock, Amt für Kreisentwicklung, vom 17.11.2022 wurde mitgeteilt, dass die 1. Änderung (Neufassung) des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bartenshagen-Parkentin gemäß § 6 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.4.2022 (BGBl. I S. 674) unter Herausnahme der Teilfläche des Änderungsbereichs 1.1 (ÄB 1.1), die außerhalb der Grenze der Innenbereichssatzung liegt, genehmigt wurde.



X Teilfläche, für die die Genehmigung versagt wurde

Die in der Genehmigung gegebenen Hinweise redaktioneller Art wurden beachtet.

Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt und die 1. Änderung (Neufassung) des Flächennutzungsplans wirksam.

Jedermann kann die 1. Änderung (Neufassung) des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bartenshagen-Parkentin einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung zu den Umweltbelangen nach § 6a Abs.1 BauGB ab diesem Tag in der Bauverwaltung des Amtes Bad Doberan-Land, Kammerhof 3 in 18209 Bad Doberan, während der Dienst- und Öffnungszeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen. Daneben kann die Neufassung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bartenshagen-Parkentin im Internet unter www.amt-doberan-land.de eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften;
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bartenshagen-Parkentin geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S.777) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.


Tobias Priem
Bürgermeister



Bartenshagen-Parkentin, ...06. DEZ. 2022....

Bekanntmachungsvermerk

ausgehängt am: 07. DEZ. 2022

abzunehmen am: 22. DEZ. 2022

abgenommen am:


Unterschrift/Dienstsiegel



Unterschrift/Dienstsiegel

Bekanntmachungstafel in

- | | |
|--------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | Bartenshagen, Stegebach Nr. 20 (ehemaliger Konsum) |
| <input type="checkbox"/> | Parkentin, Doberaner Str. 24 (Feuerwehrgebäude) |
| <input type="checkbox"/> | Parkentin, Rostocker Str. 22 (Schule) |
| <input type="checkbox"/> | Parkentin, Einfahrt zum Wohnpark „Stegebach“ |